

Anhang zur Vereinbarung zwischen der FINMA und der BaFin vom 20. Dezember 2013

In diesem Anhang nach Ziffer 3.3.9 der Vereinbarung werden weitere technische Einzelheiten zum Anzeigeverfahren, zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden festgelegt.

1. Anzeige zum Vertrieb

Die näheren Inhalte, Form und Gestaltung des Anzeigeverfahrens nach Ziffer 3.1 der Vereinbarung bestimmen sich nach den Artikeln 1 bis 5 der Anzeigen-Verordnung. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail. Jede in Anhang I der Anzeigen-Verordnung genannte Anlage zum Anzeigeschreiben ist in der E-Mail aufzuführen und in einem gängigen Format bereitzustellen, das Anzeige und Ausdruck ermöglicht. Für die Übermittlung der in Art. 93 Absatz 3 der OGAW-Richtlinie genannten Unterlagen und den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren werden folgende E-Mail-Adressen verwendet:

Die E-Mail-Adresse der BaFin lautet: ucits-notification@bafin.de

Die E-Mail-Adresse der FINMA lautet: deutsche-ucits@finma.ch

Die E-Mail darf nicht größer sein als 30 MB. Es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen, was im Betreff kenntlich zu machen ist. Zulässige Dateiformate für Anhänge sind pdf, doc und docx.

FINMA und BaFin stellen sicher, dass vollständige Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nicht in den von dieser Richtlinie geregelten Bereich fallen und die für die Modalitäten der Vermarktung von Anteilen spezifisch relevant sind, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind. Diese Informationen werden in deutscher Sprache, unmissverständlich und auf dem neuesten Stand bereitgestellt.

Die deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften und der Vertreter stellen sicher, dass aus den massgebenden Dokumenten der deutschen OGAW der Vertreter und die Zahlstelle in der Schweiz (Firma, Sitz und Adresse); der Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters; der Ort, wo die massgebenden Fondsdokumente sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (mindestens beim Vertreter); das Publikationsorgan des OGAW in der Schweiz für die Veröffentlichung von allgemeinen Mitteilungen sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises von Anteilen hervorgehen.

Die Schweizer Kapitalverwaltungsgesellschaften stellen sicher, dass die Verkaufsprospekte der Effektenfonds die Angaben nach § 309 Absatz 3 KAGB, insbesondere zu Zahl- und Informationsstellen, enthalten.

2. Aktualisierung

Für die Aktualisierung nach Ziffer 3.2 der Vereinbarung werden folgende E-Mail-Adressen verwendet:

Die E-Mail-Adresse der BaFin lautet: ucits-update@bafin.de

Die E-Mail-Adresse der FINMA lautet: deutsche-ucits-update@finma.ch

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften übermitteln auch ihrem Vertreter in der Schweiz respektive der Informationsstelle in Deutschland eine änderungsmarkierte Fassung der Fondsdokumente.

Der Vertreter meldet der FINMA das Ende der Unterstellung des deutschen OGAW und reicht ihr die Kopien der entsprechenden Publikation(en) im (in den) Publikationsorganen(en) ein. Der Vertreter und die Zahlstelle des deutschen OGAW dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der FINMA ihr Mandat beenden (Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG).

Die E-Mail darf nicht größer sein als 30 MB. Es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen, was im Betreff kenntlich zu machen ist. Zulässige Dateiformate für Anhänge sind pdf, doc und docx.

Im Betreff der E-Mail sind die achtstellige BaFin-ID, der Name der Verwaltungsgesellschaft sowie, wenn die Mitteilung mit mehreren E-Mails versendet wird, eine laufende Nummer zu nennen.

3. Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit nach Ziffer 3.3 der Vereinbarung werden folgende E-Mail-Adressen verwendet:

Die E-Mail-Adresse der BaFin lautet: poststelle@bafin.de

Die E-Mail-Adresse der FINMA lautet: funds@finma.ch

Eine Aufsichtsbehörde, die im territorialen Zuständigkeitsbereich der anderen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung, einschließlich der Befragung einer Person, durchführen will („die ersuchende Behörde“) übermittelt der anderen Aufsichtsbehörde („der ersuchten Behörde“) schriftlich oder per E-Mail vorgängig folgende Angaben:

- a) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen, die im Zuständigkeitsgebiet der um Amtshilfe ersuchenden Behörde gelten und auf deren Grundlage das Ersuchen gestellt wird;
- b) den Umfang der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung;
- c) die Schritte, die die um Amtshilfe ersuchende Behörde bereits unternommen hat;
- d) alle Schritte, die von der um Amtshilfe ersuchten Behörde einzuleiten sind;
- e) die für die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung vorgeschlagene Methodik und die Gründe, aus denen die um Amtshilfe ersuchende Behörde diese Methodik gewählt hat.

Die ersuchende Behörde stellt der ersuchten Behörde alle Informationen zur Verfügung, die diese für die Bearbeitung des Ersuchens benötigt. Sie übermittelt der ersuchten Behörde auch alle Informationen, die sie während der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung gewinnt und die für die ersuchte Behörde relevant sind.

Die ersuchte Behörde leistet die erforderliche Hilfestellung, um eine von ihr gestattete Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung durch Beschäftigte der anderen Aufsichtsbehörde, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige zu erleichtern, und übermittelt unverzüglich alle ihr vorliegenden Informationen und Unterlagen, die mit Blick auf die Gründe der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung und deren Umfang für die ersuchende Behörde relevant sind.

Die Aufsichtsbehörden einigen sich über die Aufteilung der Kosten der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung. Soweit nicht anders vereinbart, trägt die Aufsichtsbehörde, die ggf. bestellte Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen vorgeschlagen hat, die entsprechenden Kosten.

Vor-Ort-Überprüfungen und Ermittlungen erfolgen stets gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Staats, auf dessen Hoheitsgebiet die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung durchgeführt werden soll.